Beschlussvorlage 2026/106	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	**27.10.2026**	**öffentlich**

Katzenschutzverordnung des Landratsamt Aichach- Friedberg, Zustimmung zur Aufnahme in den Geltungsbereich

Vorschlag zum Beschluss:
Der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der Aufnahme in den Geltungsbereich der Katzenschutzverordnung des Landratsamtes Aichach- Friedberg vom 15.04.2025 zuzustimmen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2026/106

Anlass:
Im April 2025 hat das Landratsamt erstmals eine Katzenschutzverordnung erlassen, die seit Oktober 2025 in Kraft ist. Im Februar 2026 fand im Landratsamt ein Termin statt, zu dem Gemeinden, die in die Katzenschutzverordnung aufgenommen werden können, eingeladen wurden. Die Stadt Friedberg hat daran teilgenommen.

Zuständigkeit:
Der FPOA ist gemäß § 11 Nr. 3 b) GeschO vorberatend zuständig.

Sachverhalt:
Das Landratsamt hat letztes Jahr erstmals aus Tierschutzgründen eine Katzenschutzverordnung erlassen (Anhang).
Die Katzenschutzverordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg dient dem Schutz von Katzen im Landkreis und zielt darauf ab, die unkontrollierte Vermehrung freilebender, herrenloser Katzen sowie deren gesundheitliche Verelendung einzudämmen. Die Verordnung gilt für alle Halterinnen und Halter, die ihrer Katze in den festgelegten Schutzgebieten unbeaufsichtigten Freigang gewähren. Aus der Verordnung ergeben sich klare Pflichten für Katzenbesitzer sowie spezifische Rechte für Behörden und beauftragte Tierschutzorganisationen.
Wer im Geltungsbereich wohnt und eine Katze mit Freigang hält, ist zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung des Tieres verpflichtet. Das Tier muss dauerhaft über einen implantierten Mikrochip oder eine Tätowierung identifizierbar sein. Diese Kennzeichnungsdaten müssen zwingend gemeinsam mit den Kontaktdaten des Halters in einem Haustierregister eingetragen werden. Die Kosten für diese Maßnahmen tragen die Halter selbst. Eine Ausnahme von der Kastrationspflicht besteht nur, wenn eine tiermedizinische Kontraindikation vorliegt oder eine Ausnahmegenehmigung für die kontrollierte Zucht durch die Behörde erteilt wurde.

Das Landratsamt sowie die von ihm beauftragten Tierschutzvereine und Personen besitzen das Recht, im Schutzgebiet freilebende, herrenlose Katzen einzufangen, um deren Gesundheitszustand zu prüfen. Diese Tiere dürfen behördlich gekennzeichnet, registriert und kastriert werden. Wird eine im Freigang befindliche Katze aufgegriffen, die den Pflichten (Kastration/Registrierung) nicht entspricht, hat die Behörde das Recht, die Identität des Halters zu ermitteln. Der Halter kann in diesem Fall dazu verpflichtet werden, die Kastration und Registrierung unverzüglich auf eigene Kosten nachzuholen. Zudem stellt ein Verstoß gegen diese Pflichten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Der Geltungsbereich der Verordnung hat zunächst 3 Landkreisgemeinden umfasst. Nach fast einem halben Jahr Geltungsdauer der Verordnung wurden die Gemeinden, die bereits in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, wie auch solche, die für die Aufnahme in den Geltungsbereich in Frage kommen, eingeladen. Zum einen ging es in dem Termin um eine erste Evaluierung der Verordnung und zum anderen um die Abfrage bei den bisher nicht im Geltungsbereich liegenden Gemeinden, ob diese Interesse daran haben, in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen zu werden.

Bei der Umsetzung der Katzenschutzverordnung wird das Landratsamt durch den eingetragenen Verein ATTIS unterstützt. Dieser erhebt über einen längeren Zeitraum Zahlen zu den freilebenden Katzen und anhand dieser Zahlen und den bei den Katzen festgestellten Krankheiten werden dann durch das Veterinäramt Hotspots in den Gemeinden ermittelt.

ATTIS wird meist über die Meldung von Bürgern über freilebende Katzen aufmerksam gemacht. ATTIS arbeitet ehrenamtlich und ist spendenfinanziert. ATTIS wurde in der Verordnung kein Recht zur Betretung fremder Grundstücke eingeräumt. Das Einfangen von Katzen auf Privatgrundstücken ist daher nur mit dem Einverständnis des Eigentümers für ATTIS erlaubt. In schwierigen Einzelfällen trifft das Veterinäramt Einzelfallanordnungen.

Aufgrund der schweren Eingrenzbarkeit nimmt das LRA ganze Gemeindegebiete in die Verordnung mit auf.
Rein rechtlich ist es Entscheidung des Landratsamtes, welche Gemeinde in die Verordnung mit aufgenommen wird. Das Landratsamt möchte aber betroffene Gemeinden mit einbinden und keine Gemeinde gegen ihren Willen mit aufnehmen, so dass die Zustimmung zur Aufnahme in die Verordnung bei der jeweiligen Gemeinde abgefragt wird.
Eine Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen ist als Anlage beigefügt.
Für weitere Fragen zu dem Thema werden Mitarbeiter des Veterinäramtes an der Sitzung teilnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es aus Gründen des Tierwohls sinnvoll mit in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen zu werden. Auch für die Tierhalter entsteht daraus der Vorteil, dass entlaufende oder verletzte Katzen aufgrund des Chips schnell wieder zurück vermittelt werden können.
Zudem reduzieren sich dadurch auch die Kosten der Stadt für die tierärztliche Versorgung von Fundkatzen. Die Kosten der letzten 6 Jahre belaufen sich zum heutigen Stand auf 31.638 €.

Anlagen:

Diagramme KatzenschutzVO
KatzenschutzVO LRA